

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SafeGate GmbH

Stand 10/2021

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der SafeGate GmbH (SafeGate) mit ihren Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Liefergegenstand), ohne Rücksicht darauf, ob **SafeGate** die Liefergegenstände selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass **SafeGate** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AVB wird **SafeGate** den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **SafeGate** ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn **SafeGate** in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AVB genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail (Textform).
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **SafeGate** maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden **SafeGate** gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

Angebote von **SafeGate** sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn **SafeGate** dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen **SafeGate** sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Insbesondere Darstellungen, Bilder und Screenshots in öffentlichen Äußerungen über die Liefergegenstände sind nur Beispiele. Diese Beispiele enthalten Angaben und Daten, die ohne vorherige Ankündigungen jederzeit geändert werden können.

- 2.1 Die Bestellung des Liefergegenstandes durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist **SafeGate** berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei **SafeGate** anzunehmen.
- 2.2 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Liefergegenstandes an den Kunden erklärt werden.

3. Vertragsgegenstand, Rechtseinräumung

- 3.1 Soweit es sich bei den Liefergegenständen um Standard-Hardware mit Standard- Software handelt, ist die von **SafeGate** mitzuliefernde Standard-Software in der Regel auf der Hardware vorinstalliert.

Stand 10/2021

- 3.2 Die Aufstellung der Hardware und Herstellung der Betriebsbereitschaft, die Erbringung auch von geringfügigen Anpassungsleistungen in Bezug auf die Software, die Installation und Einspielung von Anwendungssoftware oder eine Einweisung sind nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Leistungen ausdrücklich bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart werden. Noch darüberhinausgehende Leistungen durch **SafeGate** (wie z. B. Vornahme umfangreicher Änderungen oder Anpassungen in Bezug auf die Anwendungssoftware, Individualprogrammierungen, Beratung, usw.) können nur Gegenstand eines gesonderten Projektvertrages sein.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von **SafeGate** bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist durch **SafeGate** steht unter dem folgenden Vorbehalt: Sofern **SafeGate** verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die **SafeGate** nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **SafeGate** den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist **SafeGate** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird **SafeGate** unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von **SafeGate**, wenn **SafeGate** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **SafeGate** noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder **SafeGate** im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 4.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von **SafeGate** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät **SafeGate** in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Liefergegenstände. **SafeGate** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4 Die Rechte des Kunden gemäß Ziff. 9. dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von **SafeGate**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager/Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Liefergegenstände an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **SafeGate** berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Liefergegenstände an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist **SafeGate** berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet **SafeGate** eine pauschale Entschädigung beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Liefergegenstände. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet abgenommenen Liefergegenstände.

Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von **SafeGate** (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4 **SafeGate** ist, unbeschadet einer gesonderten Vereinbarung zu Teillieferungen, zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, **SafeGate** erklärt sich schriftlich zur Übernahme solcher Kosten bereit.)

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von **SafeGate**, und zwar ab Lager/Werk, zzgl. Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Soweit sich der vereinbarte Preis nach dem Listenpreis gem. Ziff. 6.1. richtet, die Lieferung aber erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, kann **SafeGate** die bei Lieferung gültigen Listenpreise von **SafeGate** berechnen (jeweils abzüglich eines ggf. vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

6.3 Beim Versendungskauf (Ziff. 5. 1.) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern **SafeGate** nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i. H. v. 10,00 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

6.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt **SafeGate** nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Europaletten und die als solche gekennzeichneten SafeGate-Transportkisten. Für die SafeGate-Transportkisten werden – frachtfreie Rücksendung durch den Kunden an SafeGate vorausgesetzt – 1/3 des Netto-Preises gemäß der SafeGate-Preisliste als Benutzungsentgelt berechnet, 2/3 des Netto-Preises gemäß der SafeGate-Preisliste werden bis zur Rücksendung als Pfandbetrag von **SafeGate** berechnet.

6.5 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung der Liefergegenstände, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

6.6 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. **SafeGate** behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von **SafeGate** auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäß Ziff. 8. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

6.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von **SafeGate** auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist **SafeGate** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann **SafeGate** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von **SafeGate** bis alle Forderungen erfüllt sind, die **SafeGate** gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

7.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat **SafeGate** das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem **SafeGate** eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern **SafeGate** die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn **SafeGate** die Vorbehaltsware pfändet.

- 7.3 Von **SafeGate** zurückgenommene Vorbehaltsware darf **SafeGate** verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde **SafeGate** schuldet, nachdem **SafeGate** einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 7.4 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen.
- 7.6 Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an **SafeGate** ab. **SafeGate** nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf diese an **SafeGate** abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für **SafeGate** einziehen, solange **SafeGate** diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von **SafeGate**, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird **SafeGate** die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann **SafeGate** vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner an **SafeGate** bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und **SafeGate** alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die **SafeGate** zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 7.7 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für **SafeGate** vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht **SafeGate** gehören, so erwirbt **SafeGate** Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht **SafeGate** gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt **SafeGate** Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und **SafeGate** sich bereits jetzt einig, dass der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache an **SafeGate** überträgt. **SafeGate** nimmt diese Übertragung an.
- Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für **SafeGate** verwahren.
- 7.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von **SafeGate** hinweisen und muss **SafeGate** unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit **SafeGate** seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die **SafeGate** in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 7.9 Wenn der Kunde dies verlangt, ist **SafeGate** verpflichtet, die **SafeGate** zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von **SafeGate** gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. **SafeGate** darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 8. Mängelansprüche des Kunden**
- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Liefergegenstände an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

- 8.2 Grundlage der Mängelhaftung von **SafeGate** ist vor allem die über die Beschaffenheit der Liefergegenstände getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Liefergegenstände gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 8.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt **SafeGate** jedoch keine Haftung.
- 8.4 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist **SafeGate** hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von **SafeGate** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann **SafeGate** zunächst wählen, ob **SafeGate** Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von **SafeGate**, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.6 **SafeGate** ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.7 Der Kunde hat **SafeGate** die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Liefergegenstände zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde **SafeGate** die mangelhaften Liefergegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn **SafeGate** ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 8.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt **SafeGate**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann **SafeGate** die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 8.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von **SafeGate** Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist **SafeGate** unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn **SafeGate** berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 8.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet **SafeGate** bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet **SafeGate** – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet **SafeGate** nur

- 9.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 9.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von **SafeGate** jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziff. 9.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit **SafeGate** einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **SafeGate** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Handelt es sich bei dem Liefergegenstand jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantengress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Liefergegenstände beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 9. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen **SafeGate** und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziff. 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **SafeGate** in Eberbach. **SafeGate** ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.